

**Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten nach CO<sub>2</sub>-Betäubung**

TIERSCHUTZLABEL

**Hinweis:**  
Der Tierschutzbeauftragte überprüft und protokolliert täglich die Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei mind. 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren pro Schlachttag liegen. Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Die Betäubungseffektivität wird in verschiedenen Stellen (beim Auswurf, beim Aufziehen, beim Stechen sowie entlang der Entblutungstrecke) sowie bis Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozessen kontrolliert.

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Kontrollperson                                    |  | Datum  |  |
| Schlachtleistung<br><small>(Tiere/Stunde)</small> |  | Schlachtbeginn und -Ende<br><small>(Uhrzeit)</small> |  |

|  |   |
|--|---|
| Zeitpunkt der Kontrolle (hh:mm)  |   |
| Bodenfläche Gondel   | ≤ 120 kg mind. 0,5 m <sup>2</sup><br>≤ 130 kg mind. 0,6 m <sup>2</sup><br>> 130 kg mind. 0,7 m <sup>2</sup>   |
| <b>Symptome von Fehlbetäubungen</b>  |   |
| <b>Anzahl an Fehlbetäubungen anmerken<sup>1</sup></b>  |   |
| Auge   | Augenlid schließt / öffnet sich ohne Berührung regelmäßig<br>Lidschluss regelmäßig auslösbar + regelmäßige Atmung<br>Pupille verengt sich bei Lichteinfall + regelmäßige Atmung |
| Atmung   | Nüstern bewegen sich regelmäßig<br>Brustkorb: regelmäßige Bewegungen<br>>4-mal Maulöffnen   |
| Bewegungs-apparat  | Kopfanheben, anhaltende (Lauf)Bewegungen u. o. Aufbäumen im Hängen  |
| Summe der festgestellten Fehlbetäubungen<br><small>(MU 11.6 + 11.7) = SfB</small>  |   |
| Summe der gesamten am Tag geschlachteten Tiere   |   |
| Ist die SfB ≥ 0,5% als der Summe der gesamten am Tag geschlachteten Tiere?   | JA (Korrekturmaßnahmen einleiten) <span style="float: right;">Nein</span>   |
| <b>Kontrolle der Entblutungseffektivität</b>   |   |
| Stun-to-stick-Intervall (soll ≤ ANG nach § 13 Abs. 2 TierSchIV)  |   |
| Wird einen schwallartige Ausblutung sichergestellt? <sup>2</sup>   |   |
| Tiere ≤ 120 kg: mind. 2 Liter Blut in den ersten 10 Sek.?<br>Oder mind. 4,5 Liter Blut bis 30 Sek.?  |   |
| Tiere > 120 kg: treten in den ersten 10 Sek. ca. ≥ 1,75 % des Körpergewichtes an Blut aus?   |   |
| Entblutungszeit (≥ 180 Sek.)   |   |
| Anzahl an unzureichend ausgebluteten Tiere   |   |
| Entspricht die Anzahl an kontrolliert Tiere mind. 20 % der Schlachtleistung/h?<br>Oder mind. 20 Tiere bei < 100 Tiere/Tag (Betäubung + Entblutung) |   |
| Werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet? <sup>3</sup><br><small>(beschreiben)</small>  |   |

1 – Die Tiere werden, bei Feststellung einer der aufgelisteten Anzeichen von Fehlbetäubungen, unverzüglich nachbetäubt.  
 2 – Wenn nichtzutreffend, muss unverzüglich nachgestochen werden.  
 3 – Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren spätestens, wenn die Kontrollen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten (MU 11.6) und durch die Mitarbeiter (MU 11.7) Fehlbetäubungen bei mehr als 0,5 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere ergeben.